

**Gemäß § 55, Absatz 2, GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

# GESAMTÄNDERNDER ABÄNDERUNGSAVTRAG

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Wittmann, Mag. Posch, Mag. Christine Muttonen und GenossInnen zum Antrag (848/A d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der genannte Antrag lautet wie folgt:

## **„Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

*1. Der Titel lautet:*

## **„Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)“**

*2. In § 2 Abs. 1 entfällt die Z 2 und erhält die Z 3 die Bezeichnung „2.“.*

*3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:*

**„§ 2a. (Verfassungsbestimmung)** (1) Durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Gebietsteile festzulegen, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind.

(2) In einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 sind die Ortschaften zu nennen,

1. in denen nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 30 österreichische Staatsbürger ihren Hauptwohnsitz haben und

2. für die der Anteil der dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen bei den letzten beiden Volkszählungen durchschnittlich mindestens 15% auf Gemeindeebene und mindestens 10% auf Ortschaftsebene betragen hat. Ist eine Gemeinde oder Ortschaft erst nach der vorletzten Volkszählung gebildet worden, ist für sie das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich. Erhebungen der Umgangssprache gemäß § 1 Abs. 3 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, gelten als Volkszählungen im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Die Gebietsteile, die in der **Anlage** genannt sind, sind auch dann in einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 zu nennen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind (Bestandsschutz).

**§ 2b. (Verfassungsbestimmung)** In Verordnungen auf Grund des § 2a können Fristen festgesetzt werden, binnen deren die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen anzubringen sind. Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Monats zu laufen, in dem die Verordnung kundgemacht worden ist. Sie dürfen bei einem Anteil der in einer Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen von mindestens 25% nicht mehr als 18 Monate, von mindestens 20% nicht mehr als 30 Monate und von mindestens 10% nicht mehr als 42 Monate umfassen; für die Ermittlung dieser Prozentsätze gilt § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß.

**§ 2c. (Verfassungsbestimmung)** Für Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, gelten die für Ortschaften geltenden Bestimmungen der §§ 2a und 2b sinngemäß, wobei jedoch gemäß § 2a Abs. 2 Z 2 ein Prozentsatz von 15% auf Gemeindeebene vorliegen muss.“

**4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 2c (neu) wird folgender § 2d eingefügt:**

**„§ 2d. (1) (Verfassungsbestimmung)** Stellt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag einer Vereinigung, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist (§ 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz), oder eines Volksgruppenbeirates (§ 3 Volksgruppengesetz) fest, dass entgegen §§ 2a bis 2c [ab 2009: § 2d] topografische Bezeichnungen nicht angebracht sind, hat er in seinem Erkenntnis die Bundesregierung zu verpflichten, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung erforderlichen Rechtsakte und sonstigen Akte zu setzen, auch wenn diese sonst in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

(2) Auf Verfahren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des VerfGG 1953 und der ZPO sinngemäß anzuwenden „,

**5. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 2b und 2c werden durch folgende §§ 2b bis 2d ersetzt:**

**„§ 2b. (Verfassungsbestimmung)** Unbeschadet des § 2a können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes einer Volksgruppe weitere Gebietsteile festgelegt werden, in denen topographische Bezeichnungen von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind, wenn mindestens 10 % der Personen, die in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und denen das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, die Erlassung einer solchen Verordnung in einer an die Bundesregierung gerichteten Petition verlangen.

Die Petition ist bei der in Betracht kommenden Landesregierung einzubringen und von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten. Bevor die Bundesregierung eine Verordnung erlässt, hat sie die in Betracht kommende Landesregierung, die in Betracht kommende Gemeinde und den in Betracht kommenden Volksgruppenbeirat anzuhören.

**§ 2c. (Verfassungsbestimmung)** In Verordnungen auf Grund des § 2a oder des § 2b können Fristen festgesetzt werden, binnen deren die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen anzubringen sind. Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Monats zu laufen, in dem die Verordnung kundgemacht worden ist. Sie dürfen bei einem Anteil der in einer Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen von mindestens 25% nicht mehr als 18 Monate, von mindestens 20% nicht mehr als 30 Monate und von mindestens 10% nicht mehr als 42 Monate umfassen; für die Ermittlung dieser Prozentsätze gilt § 2a Abs. 2 Z 2 sinngemäß.

**§ 2d. (Verfassungsbestimmung)** Für Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, gelten die für Ortschaften geltenden Bestimmungen der §§ 2a bis 2c sinngemäß, wobei jedoch gemäß § 2a Abs. 2 Z 2 ein Prozentsatz von 15% auf Gemeindeebene vorliegen muss.“

**6. § 2d wird durch folgenden § 2e ersetzt:**

**„§ 2e.** Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alle zwei Jahre über den Inhalt der gemäß § 2b an sie gerichteten Petitionen, die Art ihrer Erledigung und die dafür maßgeblichen Gründe zu berichten.

**7. (Verfassungsbestimmung) § 2e (neu) wird folgender § 2f angefügt:**

**„§ 2f. (1) (Verfassungsbestimmung)** Stellt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag einer Vereinigung, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist (§ 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz), oder eines Volksgruppenbeirates (§ 3 Volksgruppengesetz) fest, dass entgegen §§ 2a bis 2c [ab 2009: § 2d] topografische Bezeichnungen nicht angebracht sind, hat er in seinem Erkenntnis die Bundesregierung zu verpflichten, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung erforderlichen Rechtsakte und sonstigen Akte zu setzen, auch wenn diese sonst in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

(2) Auf Verfahren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des VerfGG 1953 und der ZPO sinngemäß anzuwenden.“

**8. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:**

„Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; dies gilt nicht in Angelegenheiten des § 2b.“

**9. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß“ durch die Wortfolge „3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz“ ersetzt.**

**10. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:**

„(1) Im Bereich der in einer Verordnung auf Grund des § 2a festgelegten Gebietsteile sind topographische Bezeichnungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und

Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Topographische Bezeichnungen sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, die im Geltungsbereich einer Verordnung auf Grund des § 2a liegen.

(2) In der Verordnung auf Grund des § 2a sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hiebei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.“

*11. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Im Bereich der in einer Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b festgelegten Gebietsteile sind topographische Bezeichnungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Topographische Bezeichnungen sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, die im Geltungsbereich einer Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b liegen.

(2) In der Verordnung auf Grund des § 2a oder des § 2b sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hiebei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.“

*12. In § 17 Abs. 3 wird das Zitat „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG“ ersetzt.*

*13. § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006 eingefügten, geänderten oder neu gefassten einfachgesetzlichen Bestimmungen gilt:

1. Der Titel und § 2 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 dieses Bundesgesetzes und § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 10 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.
2. § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.
3. § 2e, § 5 Abs. 2 letzter Satz und § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 11 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft.“

*14. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs. 5 (neu) werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) (Verfassungsbestimmung) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006 eingefügten Verfassungsbestimmungen gilt:

1. Die §§ 2a bis 2d in der Fassung der Z 3 und 4 dieses Bundesgesetzes und die Anlage treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.
2. Die §§ 2b bis 2d und 2f in der Fassung der Z 5 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 2b bis 2d in der Fassung der Z 3 und 4 dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(7) (Verfassungsbestimmung) Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, gilt bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung. Eine solche Verordnung ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.
2. Die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, gilt bis zur erstmaligen Erlassung einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund des § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 als Verordnung auf Grund dieser Bestimmung. Die im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes der Topographieverordnung-Kärnten erfolgte Anhörung der Kärntner Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 gilt als Anhörung im Verfahren zur Erlassung einer solchen Verordnung. Die Verordnung kann bestimmen, dass der Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, entsprechende, bereits angebrachte topographische Bezeichnungen, die von

den in der Anlage festgelegten slowenischen Bezeichnungen abweichen, erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgetauscht werden müssen. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.“

**15. (Verfassungsbestimmung) Nach § 25 wird folgende Anlage eingefügt:**

**,Anlage**

**(Verfassungsbestimmung)**

## **I. Burgenland**

### **A. Deutsche und kroatische Sprache**

#### **1. Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung**

##### **Gemeinden**

Hornstein .....	Vorištan
Klingenbach .....	Klimpuh
Oslip .....	Uzlop
Siegendorf .....	Cindrof
Steinbrunn .....	Štikapron
Trausdorf an der Wulka.....	Trajštof
Wulkaprodersdorf.....	Vulkaprodrštof
Zagersdorf .....	Cogrštof
Zillingtal .....	Celindof

#### **2. Politischer Bezirk Güssing**

##### **Gemeinden**

Güttenbach .....	Pinkovac
Neuberg im Burgenland .....	Nova Gora
Stinatz .....	Stinjaki

#### **3. Politischer Bezirk Mattersburg**

##### **Gemeinden**

Antau .....	Otava
Baumgarten .....	Pajngrt
Draßburg.....	Rasporak

#### **4. Politischer Bezirk Neusiedl am See**

##### **Gemeinden**

Neudorf .....	Novo Selo
Pama .....	Bijelo Selo
Parndorf .....	Pandrov

#### **5. Politischer Bezirk Oberpullendorf**

##### **a) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf**

Ortsteile	
Frankenau .....	Frakanava
Großmutschen .....	Mučindrof
Kleinmutschen.....	Pervane
Unterpullendorf .....	Dolnja Pulja

##### **b) Gemeinde Großwarasdorf**

Ortsteile	
Großwarasdorf.....	Veliki Borištof
Kleinwarasdorf.....	Mali Borištof
Langental .....	Longitolj
Nebersdorf.....	Šuševo

##### **c) Gemeinde Kaisersdorf.....**

##### **d) Gemeinde Nikitsch**

Ortsteile	
Kroatisch Geresdorf .....	Gerištof
Kroatisch Minihof .....	Mjenovo
Nikitsch .....	Filež
e) Gemeinde Weingraben .....	Bajngrob

**6. Politischer Bezirk Oberwart****a) Gemeinde Markt Neuhodis**

Ortsteil

Althodis ..... Stari Hodas

**b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka**

Ortsteil

Spitzicken ..... Hrvatski Cikljin

**c) Gemeinde Schachendorf**

Ortsteile

Dürnbach im Burgenland ..... Vincjet

Schachendorf ..... Čajta

**d) Gemeinde Schandorf****e) Gemeinde Weiden bei Rechnitz**

Ortsteile

Allersdorf im Burgenland ..... Ključarevci

Allersgraben ..... Širokani

Mönchmeierhof ..... Marof

Oberpodgoria ..... Podgorje

Parapatischberg ..... Parapatićev Brig

Podler ..... Poljanci

Rauhriegel ..... Rorigljin

Rumpersdorf ..... Rupišće

Unterpodgoria ..... Bošnjakov Brig

Weiden bei Rechnitz ..... Bandol

Zuberbach ..... Sabara

**B. Deutsche und ungarische Sprache****1. Politischer Bezirk Oberpullendorf**

Gemeinde Oberpullendorf ..... Felsőpulya

**2. Politischer Bezirk Oberwart****a) Gemeinde Oberwart**

Ortsteil

Oberwart ..... Felsőőr

**b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka**

Ortsteil

Siget in der Wart ..... Órisziget

**c) Gemeinde Unterwart**

Ortsteil

Unterwart ..... Alsóőr

**II. Kärnten****Deutsche und slowenische Sprache****1. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land****a) Gemeinde Ebenthal in Kärnten**

Ortschaften

Kossiach ..... Kozje

Kreuth ..... Rute

Lipizach ..... Lipice

Radsberg ..... Radiše

Schwarz ..... Dvorec

Tutzach ..... Tuce

Werouzach ..... Verovce

**b) Gemeinde Ferlach**

Ortschaften

Bodenal ..... Poden

Loibltal ..... Brodi

Strugarjach .....	Strugarje .....
Waidisch .....	Bajdiše .....
Windisch Bleiberg .....	Slovenji Plajberk .....

## c) Gemeinde Ludmannsdorf

## Ortschaften

Bach .....	Potok .....
Edling .....	Kajzaze .....
Fellersdorf .....	Bilnjos .....
Franzendorf .....	Branča vas .....
Großkleinberg .....	Mala gora .....
Ludmannsdorf .....	Bilčovs .....
Lukowitz .....	Koviče .....
Moschenitzen .....	Moščenica .....
Muschkau .....	Muškava .....
Niederdörfel .....	Spodnja vesca .....
Oberdörfel .....	Zgornja vesca .....
Pugrad .....	Podgrad .....
Rupertiberg .....	Na Gori .....
Selkach .....	Želuče .....
Strein .....	Stranje .....
Wellersdorf .....	Velinja vas .....
Zedras .....	Sodražava .....

## d) Gemeinde Schiefling am See

## Ortschaft

Techelweg .....	Holbiče .....
-----------------	---------------

## e) Gemeinde Zell

## Ortschaften

Zell-Freibach .....	Sele-Borovnica .....
Zell-Homölisch .....	Sele-Homeliše .....
Zell-Koschuta .....	Sele-Košuta .....
Zell-Mitterwinkel .....	Sele-Srednji Kot .....
Zell-Oberwinkel .....	Sele-Zvrhnji Kot .....
Zell-Pfarre .....	Sele-Cerkev .....
Zell-Schaida .....	Sele-Šajda .....

## 2. Politischer Bezirk Villach-Land

## Gemeinde St. Jakob im Rosental

## Ortschaften

Dreilach .....	Dravlje .....
Feistritz .....	Bistrica .....
Frießnitz .....	Breznica .....
Gorintschach .....	Gorinčije .....
Greuth .....	Rute .....
Kanin .....	Hodnina .....
Längdorf .....	Velika vas .....
Lessach .....	Leše .....
Maria Elend .....	Podgorje .....
Mühlbach .....	Reka .....
St. Jakob im Rosental .....	Šentjakob v Rožu .....
St. Peter .....	Šentpeter .....
Schlatten .....	Svatne .....
Srajach .....	Sreje .....
Tösching .....	Tešinja .....
Winkl .....	Kot .....

## 3. Politischer Bezirk Völkermarkt

## a) Gemeinde Bleiburg

## Ortschaften

Aich .....	Dob .....
Bleiburg .....	Pliberk .....
Dobrowa .....	Dobrova .....

Draurain .....	Breg .....
Ebersdorf .....	Drveša vas .....
Einersdorf .....	Nonča vas .....
Kömmel .....	Komelj .....
Kömmelgupf .....	Vrh .....
Loibach .....	Libuče .....
Moos .....	Blato .....
Replach .....	Replje .....
Rinkenberg .....	Vogrče .....
Rinkolach .....	Rinkole .....
Ruttach .....	Rute .....
St. Georgen .....	Šentjur .....
St. Margarethen .....	Šmarjeta .....
Schilterndorf .....	Čirkovče .....
Wiederndorf .....	Vidra vas .....
Woroujach .....	Borovje .....

## b) Gemeinde Eberndorf

Ortschaft	
Mökriach .....	Mokrije .....

## c) Gemeinde Eisenkappel-Vellach

Ortschaften	
Bad Eisenkappel .....	Železna Kapla .....
Blasnitzen .....	Plaznica .....
Ebriach .....	Obirsko .....
Koprein Petzen .....	Pod Peco .....
Koprein Sonnseite .....	Koprivna .....
Leppen .....	Lepena .....
Lobnig .....	Lobnik .....
Rechberg .....	Reberca .....
Remschenig .....	Remšenik .....
Trögern .....	Korte .....
Unterort .....	Podkraj .....
Vellach .....	Bela .....
Weissenbach .....	Bela .....
Zauchen .....	Suha .....

## d) Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften	
Dolintschitschach .....	Dolinčice .....
Feistritz ob Bleiburg .....	Bistrica nad Pliberkom .....
Gonowetz .....	Konovece .....
Hinterlibitsch .....	Suha .....
Hof .....	Dvor .....
Lettenstätten .....	Letina .....
Penk .....	Ponikva .....
Pirkdorf .....	Breška vas .....
Rischberg .....	Rižberk .....
Ruttach-Schmelz .....	Rute .....
St. Michael ob Bleiburg .....	Šmihel nad Pliberkom .....
Tscherberg .....	Črgoviče .....
Unterlibitsch .....	Podlibič .....
Unterort .....	Podkraj .....
Winkel .....	Kot .....

## e) Gemeinde Globasnitz

Ortschaften	
Globasnitz .....	Globasnica .....
Jaunstein .....	Podjuna .....
Kleindorf .....	Mala vas .....
Podrain .....	Podroje .....
St. Stefan .....	Štelen .....
Slovenjach .....	Slovenje .....

Traundorf.....	Strpna vas
Tscheppitschach .....	Čepiče
Unterbergen .....	Podgora
Wackendorf .....	Večna vas

## f) Gemeinde Neuhaus

Ortschaften	
Draugegend .....	Pri Dravi
Hart .....	Breg
Heiligenstadt.....	Sveto mesto
Oberdorf .....	Gornja vas
Schwabegg .....	Žvabek
Unterdorf .....	Dolnja vas.

## g) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Ortschaften	
Horzach II.....	Horce II
Lauchenholz .....	Gluhi les
Mökriach .....	Mokrije
Nageltschach .....	Nagelče
Obersammelsdorf .....	Žamanje
St. Primus .....	Šentprimož
Unternarrach.....	Spodnje Vinare
Vesielach .....	Vesele

## h) Gemeinde Sittersdorf

Ortschaften	
Altendorf .....	Stara vas
Goritschach.....	Goriče
Kleinzapfen .....	Malčape
Kristendorf .....	Kršna vas
Müllnern .....	Mlinče
Obernarrach.....	Zgornje Vinare
Pfannsdorf .....	Banja vas
Pogerschitzen.....	Pogerče
Polena .....	Polena
Proboj .....	Proboj
Rückersdorf .....	Rikarja vas
Sagerberg.....	Zagorje
Sielach .....	Sele
Sittersdorf .....	Žitara vas
Sonnegg.....	Ženek
Tichoja .....	Tihaja.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, cursive letters. The main part of the signature appears to read "G. M. J. J." followed by a smaller, less distinct section below it.

## Begründung

Am 28. Juni 2006 erzielte Bundeskanzler Schüssel mit einem wesentlichen Teil der Vertreter von Organisationen der Kärntner Slowenen einen Konsens in der Ortstafelfrage, dieser Konsens beinhaltet einerseits die Aufstellung von insgesamt 141 Ortstafeln bis 2009 und eine Bestandsgarantie für diese Ortstafeln, die durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden sollten. Andererseits beinhaltete dieser Konsens die Schaffung einer so genannten „Öffnungsklausel“, nach der die Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafeln ab 2009 ermöglicht werden sollte, und zwar auf der Grundlage einer Petition von 10% der Wahlberechtigten einer Ortschaft im autochthonen Siedlungsgebiet der Minderheit.

Der e-mail-Wechsel zwischen Bundeskanzler **Schüssel** und dem Obmann des Zentralverbandes der Kärntner Slowenen, **Marjan Sturm**, legte für diese **Öffnungsklausel** folgendes fest (siehe [www.slo.at](http://www.slo.at)):

*„I. Territorialer Geltungsbereich:*

- a. Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens oder*
- b. Geltungsbereich der zweisprachigen Amtssprachenregelung.*

*II. Quantitative Voraussetzung der Öffnungsklausel:*

*Ausschließlich auf Ortschaftsebene: 10% der wahlberechtigten Bevölkerung (wegen Vfgh-Konformität)*

*III. Prozedere:*

- a. Petition an die Bundesregierung*
- b. Beratung durch Landesregierung*
- c. Beratung durch Volksgruppenbeirat*
- d. Beschlussfassung der Bundesregierung*
- e. Zweijährige Berichterstattung der Bundesregierung an den Nationalrat betreffend Auswirkungen der Öffnungsklausel“*

Dieser von der **SPÖ** vorgelegte **Abänderungsantrag** unterscheidet sich von dem der beiden Regierungsparteien in folgenden zwei Punkten:

1. Die **Öffnungsklausel** (§ 2b in der Fassung der Z 5) ist entsprechend dieser Übereinkunft mit Bundeskanzler Schüssel formuliert;
2. es ist ein so genanntes Verfahren der **Rechtsdurchsetzung** vorgesehen (§ 2d idF der Z 4 bzw. § 2f idF der Z 7), das garantiert, dass die - nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs von den neuen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen - Ortstafeln auch wirklich aufgestellt werden.

**Zu Punkt 1, Öffnungsklausel:**

§ 2b in der Fassung der Z 5 (die ab 2009 gilt) enthält die so genannte Öffnungsklausel, und zwar exakt entsprechend der schriftlich festgehaltenen Übereinkunft von Bundeskanzler Schüssel mit dem Obmann des Zentralverbandes der Kärntner Slowenen, Dr. Marjan Sturm. Demnach kann im autochthonen Siedlungsgebiet einer Minderheit eine zweisprachige Ortstafel dann mit Verordnung der Bundesregierung angeordnet werden, wenn dies 10% der Wahlberechtigten dieser Ortschaft verlangen. Vor Erlassung der Verordnung hat die Bundesregierung die betreffende Landesregierung, den betreffenden Volksgruppenbeirat und – entsprechend den Forderungen des BZÖ über die Übereinkunft mit dem Bundeskanzler hinaus – die betreffende Gemeinde anzuhören. Auf Grund dieser Anhörung kann die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung erlassen, wobei sie sich bei Übung dieses freien Ermessens entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Art. 130 Abs. 2 B- VG) von den Zielsetzungen dieses Gesetzes und Art. 7 des Staatsvertrags zu leiten lassen hat. Dies schließt es beispielsweise aus, dass eine derartige Verordnung der Bundesregierung erlassen wird, wenn etwa in der betreffenden Ortschaft – obwohl im autochthonen Siedlungsgebiet gelegen – gar keine oder fast keine Slowenen leben, und die Petition folglich missbräuchlich von Personen eingebbracht wird, die nicht der Minderheit angehören.

Demgegenüber sieht der Vorschlag der Regierungsparteien vor, dass grundsätzlich Voraussetzung der Petition sein soll, dass auf Grund der Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen ein Minderheitsanteil der Slowenen von 10% besteht.

Dies lässt sich zum einen für Ortschaften unter 30 Einwohnern (für die die Öffnungsklausel auch gelten soll) gar nicht feststellen, weil für diese aus statistischen und datenschutzrechtlichen Gründen keine Volkszählungsergebnisse ausgewiesen werden; damit wäre die Öffnungsklausel für alle Ortschaften unter 30 Einwohnern bloß eine legitimer Trick, der der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Art. 7 des Staatsvertrags von Wien diametral widerspricht. Der von Bernd Sadovnik, dem Vertreter der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen, vorgeschlagenen Kompromiss, dieses 10%-Minderheitsanteil-Kriterium wenigstens für Ortschaften unter 30 Einwohnern fallen zu lassen, wurde von den Regierungsparteien abgelehnt.

Wesentlich ist aber darüber hinaus, dass mit diesem zusätzlichen Erfordernis eines Mindestanteils an Slowenen von 10 % für die Durchführung einer Petition ein völlig neuer und zukunftsweisender Ansatz der Minderheitenvertreter ins Gegenteil verkehrt wird. Der Grundgedanke dieser Vertreter, die auf ein Miteinander der Volksgruppen aus sind und die deshalb überaus konsensbereit sind, ist der, dass der multikulturelle Dialog in den Vordergrund gerückt wird und die Minderheitenfrage, auch symbolisiert durch die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln, nicht als Abgrenzung verstanden wird, sondern als Möglichkeit des Bekennnisses zu einer gemeinsamen, gewachsenen Vielfalt. So gesehen soll die Öffnungsklausel in der mit Bundeskanzler vereinbarten Variante ermöglichen, dass eine zweisprachige Ortstafel auch in eine Ortschaft aufgestellt werden kann, in der zwar volkszählungsmäßig kein 10%iger Minderheitsanteil feststellbar ist, aber in der etwa 30% der Schüler eine zweisprachige Schule besuchen und daher mit einer zweisprachigen Ortstafel überhaupt kein Problem haben, auch wenn nicht alle dieser 30% Schüler aus Slowenenvorarlbergsfamilien stammen; gleichwohl könnten sie sich für die Aufstellung einer zweisprachigen Ortstafel per Unterschrift bekennen, weil sie stolz auf diese Zweisprachigkeit sind.

Dieser viel versprechende Ansatz, der zu einem neuen Miteinander der Volksgruppen in Kärnten führen könnte, würde durch die Veränderungen im Abänderungsantrag der Regierungsparteien gegenüber den Konsens der Slowenenvorarlberger mit Bundeskanzler Schüssel zunichte gemacht; die SPÖ wirbt daher für eine Zustimmung zu diesem Abänderungsantrag, der den Zusagen des Bundeskanzlers Schüssel gegenüber den Minderheitenvertretern entspricht.

#### **Zu Punkt 2., Rechtsdurchsetzung (§ 2d bzw. § 2f):**

Streng genommen sind seit 1977 91 zweisprachige Ortstafeln in Kärnten aufzustellen, von denen nur 77 aufgestellt wurden. Seit dem ersten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu St. Kanzian ist klar, dass in zahlreichen weiteren Kärntner Ortschaften zweisprachige Ortstafel aufgestellt werden müssten, um den Staatsvertrag zu erfüllen. Darunter sind Bleiburg und Ebersdorf, für die das der VfGH erst jüngst wieder festgestellt hat.

Keine einzige der vom Verfassungsgerichtshof und von einer kürzlich erlassenen Verordnung der Bundesregierung verlangten Ortstafeln sind bisher aufgestellt worden, nicht einmal die in Bleiburg und Ebersdorf, deren Aufstellung seit einem Jahr vom VfGH angeordnet ist.

Vielmehr hat der Kärntner Landeshauptmann mit allen möglichen fadenscheinigen Begründungen und Tricks diese Aufstellung verhindert, vom „Ortstafelverrücken“ bis hin zum möglichen Amtsmisbrauch seines zuständigen Kollegen in der Landesregierung.

Wenn nun schon mit einer großen Kompromissbereitschaft der Vertreter der Minderheit eine verfassungsrechtliche Regelung der ohnehin durch den Staatsvertrag garantierten Rechte erfolgen soll, ist es das Mindeste, dass die Aufstellung der Ortstafeln auf Grund dieses Kompromisses auch garantiert ist. Schließlich hat Jörg Haider durch den in einer Pressekonferenz wiedergegebenen Beschluss der Kärntner Landesregierung, den Gemeinden und der Kärntner Landesregierung ein Vetorecht gegen die Aufstellung zusätzlicher Ortstafeln auf Grund der Öffnungsklausel einzuräumen, den mit Bundeskanzler Schüssel erzielten Konsens zu dieser Frage torpediert. Auch seine weiteren öffentlichen Äußerungen zeigten, („Wir Kärntner machen was wir wollen, und nicht das, was die in Wien beschließen“) dass er nicht gewillt ist den Konsens wesentlicher Vertreter der Kärntner Slowenenvorarlbergs mit Bundeskanzler Schüssel tatsächlich umzusetzen. Dementsprechend enthält § 2b in der Formulierung der Regierungsparteien die Möglichkeit für die Kärntner Landesregierung und die betreffende Gemeinde, der Sache nach ein Veto einzulegen und damit die Aufstellung zusätzlicher Ortstafeln zu verhindern.

Der Vorschlag der SPÖ zur Rechtsdurchsetzung sieht demgegenüber – so, wie dies in allen anderen Rechtsgebieten der Fall ist – eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vor: Entscheidet der Verfassungsgerichtshof, dass auf Grund der neuen Bestimmungen, die entsprechend den Forderungen von BZÖ und ÖVP verfassungsgesetzlich abgesichert sind, zusätzliche Ortstafeln aufzustellen sind, kann er die Bundesregierung verpflichten, für diese Aufstellung zu sorgen.

Damit gilt für Ortstafeln das, was für jeden Häuslbauer gilt: Wenn der Verfassungsgerichtshof entscheidet, ist seinem Urteil Rechnung zu tragen.

Findet dieser Abänderungsantrag keine Mehrheit, dann bleibt das seit mehr als 30 Jahren ungelöste Problem der zweisprachigen Ortstafeln trotz eines bereits erzielten Konsenses mit den Vertretern der Minderheit auf dem Boden des Staatsvertrages gelöst.

Den von Bundeskanzler Schüssel erzielten historischen Konsens gilt es umzusetzen. Er darf durch Störfeuer von Außen nicht im Nachhinein zerstört werden. Es gilt die Chance zu nutzen.